

## **Satzung des Vereins *care&click* e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen care&click; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in München.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes- und des Landschaftsschutzes, der Kunst und Kultur.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch Beschaffung, insbesondere durch Spendenaufrufe und Spendensammlung, und Vergabe von Mitteln an inländische steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts und entsprechende ausländische Körperschaften.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.  
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.  
Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.  
Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum

Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit.

Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### § 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr mit einfacher Mehrheit entscheidet.
2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

#### § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem Schatzmeister.
2. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Es besteht gerichtlich und außergerichtlich Einzelvertretungsbefugnis des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, jedoch im Innenverhältnis mit der Maßgabe, dass der stellvertretenden Vorsitzenden von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen darf.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Nachwahl gilt das Verfahren entsprechend § 8 Ziff. 2 c.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem

anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
  - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
  - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
  - e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
  - f) die Mittelverwendung
5. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Dafür soll er, soweit möglich, seine Beschlüsse und Handlungen dokumentieren.

## § 7 Ausschüsse

Der Vorstand kann durch Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder Ausschüsse aus dem Kreis der Mitglieder für bestimmte Vereinszwecke bilden. Die Einrichtung von Ausschüssen kann je nach Zweck zeitlich begrenzt oder unbegrenzt sein.

Ausschüsse können auch auf Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet werden.

## § 8 Beirat

Der Verein kann einen Beirat bilden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
  - b) Beschlussfassung über die Richtlinien zur Vergabe und Verwendung der Mittel an steuerbegünstigte Organisationen,
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
  - d) Beschlussfassung über die Prüfung des Jahresberichts durch vereinsinterne und externe Prüfer einschließlich dessen/deren Wahl,
  - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
  - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates.
  - g) Änderung der Satzung,
  - h) Auflösung des Vereins,
  - i) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,

- j) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im November einmal im Laufe eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
  - ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder ggf. dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.  
Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.  
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der beiden Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.  
Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.  
Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.  
Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.  
Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.  
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.  
Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme.  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.  
Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.  
Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende und sodann der stellvertretende Vorsitzende.  
Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl

zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

3. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, der Kunst und Kultur.

München, den 17. Juni 2007